

Gemeinde Simmerath

Bebauungsplan Nr. 163 „Woffelsbacher Bucht“

Ortsteil Woffelsbach

Entwässerungskonzept

Der Bebauungsplan Nr. 163 umfasst einen größeren Teil der Randbereiche der Woffelsbacher Bucht im Simmerather Ortsteil Woffelsbach. Die betroffenen Flächen werden überwiegend touristisch genutzt, teilweise als Freiflächen, teilweise als Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Erholung und Jugendtourismus“ bzw. „Camping“. Neben dem Sondergebiet und den Freiflächen gibt es Bereiche, die als Mischgebiet ausgewiesen sind sowie Verkehrsflächen.

Durch das Bebauungsplangebiet fließt der Woffelsbach, der unmittelbar an der östlichen Grenze Plangebietsgrenze in den Rursee einmündet. Auf einer längeren Strecke grenzt der B-Plan an den Rursee an.

Auf den Verkehrsflächen und Freiflächen fällt lediglich Niederschlagswasser an. In der Sondergebietsfläche und im Mischgebiet fällt außerdem Schmutzwasser an.

In den vorhandenen Straßen im und um das B-Plangebiet sind Kanalleitungen vorhanden. Die dort verlegten Kanalleitungen sind Bestandteil des im Ortsteil Woffelsbach verlegten Mischwasser-Kanalisationsnetzes. Das in der Ortslage vorhandene Mischwasserkanalnetz wurde vor in Kraft treten des § 51a Landeswassergesetz genehmigt und hergestellt. Daher kann das Niederschlagswasser vermischt mit Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Das über die Mischwasserkanalisation abgeleitete Mischwasser wird schlussendlich in der Kläranlage Woffelsbach behandelt.

Zur Ableitung des Niederschlagswassers für das B-Plangebiet Nr. 163 werden die Verkehrsflächen, die Freiflächen und das Sondergebiet getrennt betrachtet.

Verkehrsflächen:

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird, wie bisher auch, an die Mischwasserkanalisation angeschlossen. Damit wird gewährleistet, dass potentiell verschmutztes Oberflächenwasser vor der Einleitung behandelt wird.

Freiflächen:

Die auf den internen Erschließungs- und Spazierwegen des Sondergebietes und der Grünflächen sowie auf den Spielflächen anfallenden Niederschlagswässer sind allenfalls gering verschmutzt (Kategorie I gem. Rderl. „Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004). Sie fließen diffus über die belebte Bodenzone der angrenzenden Grünflächen und können dort versickern. Sollte die Aufnahmekapazität des Bodens bei Starkregenereignissen überschritten werden, fließt das Wasser in den Wolfsbach und hierüber in den Rursee ab. Im Regelfall erfolgt aber beim Abfluss des Niederschlagswassers eine Passage der belebten Bodenzone, nur in Ausnahmefällen fließt das Niederschlagswasser direkt dem Wolfsbach zu. Aufgrund der zu erwartenden Belastung für die anfallenden Oberflächenwässer ist keine weitere Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich, da, wenn überhaupt, nur mit einer unerheblichen Belastung mit sauerstoffzehrenden Substanzen und einer geringen Belastung durch Schwermetalle zu rechnen ist.

Im Wolfsbach ist innerhalb des B-Plangebietes außerdem die Anlage einer ca. 200 m² großen Wasserfläche als Retentionsraum vorgesehen.

Sondergebiet und Mischgebiet:

Die abwassertechnische Entsorgung der Sondergebiets- und Mischgebietsflächen erfolgt durch den Anschluss an den in der Promenadenstraße vorhandenen Mischwasserkanal. Die im Gebiet anfallenden Schmutzwässer werden der Kläranlage Woffelsbach zugeführt.

Das Mischwassernetz des Ortsteils Woffelsbach wird bei Bebauung der Sonder- und Mischgebietsflächen neben dem für die hydraulische Leistungsfähigkeit der Rohrleitungen zu vernachlässigenden Schmutzwasseranteil zusätzlich mit dem auf den befestigten Flächen der Grundstücke anfallenden Niederschlagswasser beaufschlagt. Auf diesen Flächen waren aber auch bisher Nut-

zungen vorhanden, die die Ableitung von Mischwassern notwendig machten, Daher ist davon auszugehen, dass die Flächen bei der seinerzeitigen Kanalnetzplanung berücksichtigt wurden.

Um den Eingriff in den Naturhaushalt und den oberflächlichen Wasserabfluss zu minimieren, setzt der Bebauungsplan fest, dass die Stellplätze im Bereich der Sondergebiete mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Kunststoffwaben) befestigt werden.

Sofern der einzelne Grundstücksbesitzer in der Lage ist, plausibel nachzuweisen, dass auf seinem Grundstück eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, kann dies nach Einzelnachweis im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zugelassen werden.

aufgestellt, Kall den 21.12.2010



(Dipl.-Ing. Andreas Göttgens)